

Die Monopolkommission hat den Auftrag, alle zwei Jahre ein Gutachten über den Stand und die absehbare Entwicklung des Wettbewerbs im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas vorzulegen. Am 9.10.2023 ist die Monopolkommission diesem Auftrag mit der Veröffentlichung ihres Sektorgutachtens „Energie 2023: Mit Wettbewerb aus der Energiekrise“ zum 9. Mal nachgekommen (BT-Drs. 20/8700). Jetzt hat die Bundesregierung zu diesem Gutachten in einer Unterrichtung (BT-Drs. 20/11050) Stellung genommen (vgl. hib – heute im bundestag – Nr. 242 vom 15.4.2024). In Bezug auf die Versorgungssicherheit und den Wettbewerb im Gasmarkt begrüßt die Bundesregierung die Empfehlung zur fortgesetzten Diversifizierung der Flüssigerdgas-Importe (LNG-Importe). Mit Blick auf das Strommarktdesign und die Versorgungssicherheit mit Strom schreibt die Bundesregierung, dass die Einigung zwischen Bundeskanzler *Olaf Scholz*, Wirtschaftsminister *Robert Habeck* und Finanzminister *Christian Lindner* zu den Eckpunkten einer Kraftwerksstrategie beinhaltet, dass die Arbeiten am zukünftigen Strommarktdesign weiter vorangebracht und insbesondere Konzepte für einen marktlichen, technologieneutralen Kapazitätsmechanismus erarbeitet werden, die bis spätestens 2028 operativ sein sollen. Eine politische Einigung darüber solle innerhalb der Bundesregierung bis spätestens Sommer 2024 erzielt werden. In Bezug auf die wettbewerblichen Herausforderungen bei der Schaffung eines Ladenetzes für Elektromobilität führt die Bundesregierung aus, die Einschätzung zu teilen, dass wettbewerbspolitische und kartellrechtliche Aspekte beim Aufbau und insbesondere bei der Förderung öffentlicher Ladeinfrastruktur zu berücksichtigen sind. Der Entstehung lokaler Marktmacht einzelner Anbieter sollte von Anfang an entgegengewirkt werden, damit das Preisniveau nicht ungünstig beeinflusst wird und sich keine lokalen Gebietsmonopole entwickeln. In puncto Wettbewerb auf dem Kraftstoffmarkt heißt es in der Vorlage: Das Ergebnis, dass der Tankrabatt überwiegend an Endverbraucher weitergegeben worden sei, decke sich mit den Erkenntnissen anderer Studien, u.a. auch des Bundeskartellamts. Schlussfolgerungen zur Wettbewerbslage auf diesen Märkten könnten aus Sicht der Bundesregierung aus dieser Erkenntnis nicht gewonnen werden.



Uta Wichering,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Immaterieller Schaden gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO**

1. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass ein Verstoß gegen Bestimmungen dieser Verordnung, die der betroffenen Person Rechte verleihen, für sich genommen nicht ausreicht, um unabhängig vom Schweregrad des von dieser Person erlittenen Schadens einen „immateriellen Schaden“ im Sinne dieser Bestimmung darzustellen.

2. Art. 82 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass es für eine Befreiung des Verantwortlichen von seiner Haftung nach Art. 82 Abs. 3 dieser Verordnung nicht ausreicht, dass er geltend macht, dass der in Rede stehende Schaden durch ein Fehlverhalten einer ihm im Sinne von Art. 29 der Verordnung unterstellten Person verursacht wurde.

3. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass zur Bemessung des Betrags des auf diese Bestimmung gestützten Anspruchs auf Schadenersatz zum einen die in Art. 83 dieser Verordnung vorgesehenen Kriterien für die Festsetzung des Betrags von Geldbußen nicht entsprechend anzuwenden sind und zum anderen nicht zu berücksichtigen ist, dass die Person, die Schadenersatz verlangt, von mehreren Verstößen gegen die Verordnung betroffen ist, die sich auf denselben Verarbeitungsvorgang beziehen.

**EuGH**, Urteil vom 11.4.2024 – C-741/21  
(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-897-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Großhandelszuschläge II**

a) Nach der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 AMPreisV in der seit dem 11. Mai 2019 geltenden Fassung hat der pharmazeutische Großhandel bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln an Apotheken einen Mindestpreis einzuhalten, der aus dem Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers und einem festen Zuschlag von 70 Cent beziehungsweise – seit dem 27. Juli 2023 – 73 Cent zuzüglich Umsatzsteuer besteht. Zugleich legt § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AMPreisV – wie bereits § 2 AMPreisV in der bis zum 10. Mai 2019 geltenden Fassung – einen Höchstpreis fest.

b) Die Gewährung von Skonti oder sonstigen Preisnachlässen, die zur Unterschreitung des sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 AMPreisV ergebenden Mindestpreises führen, ist unzulässig. Dies gilt sowohl für „echte“ Skonti, mit denen eine vertraglich nicht geschuldete Zahlung durch den Käufer vor Fälligkeit abgegolten wird, als auch für „unechte“ Skonti, die lediglich die pünktliche Zahlung durch den Käufer honorieren.

**BGH**, Urteil vom 8.2.2024 – I ZR 91/23  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-897-2**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Geltendmachung eines Insolvenzanfechtungsanspruchs auf Rückgewähr gezahlter Einfuhrumsatzsteuer**

Die Geltendmachung eines Insolvenzanfechtungsanspruchs auf Rückgewähr gezahlter Ein-

fuhrumsatzsteuer verstößt nicht gegen Treu und Glauben.

**BGH**, Urteil vom 8.2.2024 – IX ZR 2/22  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-897-3**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: beA – Glaubhaftmachung einer vorübergehenden technischen Unmöglichkeit**

a) Die Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit der Einreichung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument bedarf einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände. Hieran fehlt es, wenn die glaubhaft gemachten Tatsachen jedenfalls auch den Schluss zulassen, dass die Unmöglichkeit nicht auf technischen, sondern auf in der Person des Beteiligten liegenden Gründen beruht (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 1. März 2023 – XII ZB 228/22 – FamRZ 2023, 879 und vom 21. September 2022 – XII ZB 264/22 – FamRZ 2022, 1957).

b) Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unzureichender Glaubhaftmachung einer vorübergehenden technischen Unmöglichkeit gemäß § 130 d Satz 2 und 3 ZPO.

**BGH**, Beschluss vom 17.1.2024 – XII ZB 88/23  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-897-4**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: COVID-19-Pandemie – Zur Frage der Unmöglichkeit der von einem Beherbergungsbetrieb geschuldeten Leistung aufgrund eines im Vertragszeitraum geltenden Beherbergungsverbots**

a) Zur Frage der Unmöglichkeit der von einem Beherbergungsbetrieb geschuldeten Leistung auf-